

Geschichte des Rechts

Von den Frühformen bis zur Gegenwart

von
Prof. Dr. Uwe Wesel

Uwe Wesel, geb. 1933 in Hamburg, war seit 1968 Professor für Bürgerliches Recht an der Freien Universität Berlin und ist mittlerweile emeritiert. Sein Opus maximum versteht sich als ideale Ergänzung seiner 1997 erschienenen Geschichte des Rechts (3. Auflage, 2006), die mit der Prähistorie beginnt, sich durch die Jahrhunderte dann aber auf das Recht in Deutschland konzentriert. (Stand: Mai 2010)

4. Auflage

Geschichte des Rechts – Wesel

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Allgemeines](#) – [Geschichte](#) – [Rechtsgeschichte](#) – [Neuerscheinungen](#) – [Geschichte - Zeitgeschichte - Kulturgeschichte - Politik](#)



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65573 9

sie zum Tempel des Theseus oder zum Altar der Eumeniden fliehen und erreichen, dass ihr Eigentümer sie an einen anderen verkaufen musste.

Freilassungen waren möglich. Eine bestimmte Form gab es dafür nicht. Sie erhielten dadurch eine Stellung, die der von Metöken ähnlich war, also von Fremden, die in Athen lebten. Auch ihre Kinder, die später geboren wurden.

In der klassischen Zeit hatten die Griechen eine entwickelte Geldwirtschaft mit einer beträchtlichen Zahl zum Teil sehr kompliziert formulierter Verträge. Es gab Darlehen und Kauf, Bürgschaft und Pfand, Miete und Pacht. Aber sie hatten kein eigenes juristisches Instrumentarium für ihr Vertragsrecht. Alle Prozesse um Streitigkeiten aus Verträgen liefen über Klagen aus Delikt, meistens über die *dike blabes*, die eigentlich eine Klage wegen Sachbeschädigung war. Mit anderen Worten, es war so, wie wenn wir heute unser ganzes Vertragsrecht über § 823 Abs. 1 BGB abwickeln würden.

117. Verträge

Das ist das Ergebnis von Forschungen des Rechtshistorikers Hans Julius Wolff, die heute weitgehend anerkannt sind. Früher meinte man, die Griechen seien gerade im Vertragsrecht den Römern weit voraus gewesen. Sie hätten die frei erklärte Willensübereinstimmung – den Konsens – ganz allgemein zur Grundlage ihres Vertragsrechts gemacht, während die Römer nur für einige wenige Verträge – die Konsensualverträge – so weit gegangen sind (Rdz. 146). Nun stellen wir im Gegenteil fest, dass die Griechen, im Gegensatz zu den Römern, nie eine klare juristische Vorstellung von vertraglichen Verpflichtungen entwickelt haben.

Wenn jemand zum Beispiel einem anderen ein Darlehen gegeben hatte und dieser es dann nicht zurückzahlte, dann gab man dem Gläubiger gegen den Schuldner die *dike blabes*. Das kann man nun so erklären wie Hans Julius Wolff, der meint, die Athener hätten die Vorstellung gehabt, die Schädigung liege in einem Verstoß gegen die bei der Übergabe des Geldes vereinbarte Zweckabrede. Danach sollte der Schuldner es einige Zeit behalten und dann wieder zurückgeben („Theorie von der Zweckverfügung“). Vielleicht haben sie auch nur gemeint, das Geld gehöre dem Gläubiger und das Zurückhalten sei eine unberechtigte Verletzung seines Eigentums. Oder, drittens, sie haben sich überhaupt keine klaren Gedanken dabei gemacht. Was bei den Hundertschaften von Richtern auch nicht unmöglich ist.

Sicher gab es einige, die darüber nachdachten. Einer von ihnen war Aristoteles. In seiner Nikomachischen Ethik unterscheidet er zwischen freiwilligen und unfreiwilligen Verpflichtungen (*synallagmata hekousia kai akousia*, NE 1131a). Aber dass dies eine klare Unterscheidung von Vertrag und Delikt sei, wird man kaum annehmen können. Außerdem ist es wohl nur seine eigene. Und so bleibt als Ergebnis der einfache Be-

fund, dass die Griechen den Vertrag als juristisches Gebilde vom Delikt noch nicht unterschieden haben. So ist es immer in unterentwickelten Rechten. Überall ist der Vertrag juristisch aus dem Delikt entstanden. Die Griechen sind da keine Ausnahme.

118. Kauf

Wie unvollkommen ihre Vorstellungen vom Vertrag gewesen sind, zeigt sich besonders beim Kauf (*ohnée*). Er hatte keine verpflichtende Wirkung. Es gab keinen Anspruch des Käufers auf Lieferung der Sache und auch keinen des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises. Die Griechen sind nie hinausgekommen über primitive Vorstellungen vom Barkauf, bei dem die Leistungen sofort und gleichzeitig erbracht werden. Wollten sie den Kaufpreis kreditieren, also eine klagbare Zahlungsverpflichtung des Käufers begründen, dann mussten sie zu Konstruktionen greifen, mit denen sich schon eintausendvierhundert Jahre vorher die Babylonier beholfen hatten (Rdz. 74). Sie behalfen sich mit der Fiktion, der Verkäufer habe den Kaufpreis vom Käufer erhalten und ihm das Geld anschließend gleich wieder als Darlehen zurückgegeben. Aus dem semitischen Recht hatten sie ein indirektes Mittel übernommen, um in anderen Fällen einen gewissen Druck auf den anderen auszuüben, die versprochene Leistung zu erbringen. Die Arrha (griech. *arrabon*). Der Käufer gab dem Verkäufer bei Abschluss des Vertrages einen Ring oder eine Anzahlung in Geld. Wenn er dann später nicht zahlte, konnte der Verkäufer nicht nur die Kaufsache behalten, sondern auch die Arrha. Leistete der Verkäufer nicht, obwohl ihm die volle Zahlung des Kaufpreises angeboten worden war, hatte der Käufer gegen ihn einen deliktischen Anspruch auf das Doppelte dessen, was die Arrha wert war. Hierfür gab es wohl eine besondere Klage, auf Grund eines speziellen Gesetzes, nicht die dike blabes, die man hier an sich erwarten könnte.

Die Vorstellung vom Barkauf hatte noch andere Folgen. Zum Beispiel beim Eigentumserwerb. Mit der Zahlung des Preises wurde der Käufer Eigentümer der Sache (Rdz. 113). Das war unabhängig von der Übergabe, also unabhängig davon, ob sie noch beim Verkäufer oder ihm schon übergeben war. Dieses Prinzip ging sogar so weit, dass auch ein Dritter Eigentum erwerben konnte, nämlich dann, wenn die Sache mit seinem Geld bezahlt worden war. Genauer: Wenn der Käufer die Sache nicht mit eigenem Geld bezahlte, sondern mit fremdem, das er sich von einem anderen geliehen hatte, dann erwarb der Darlehensgeber eine Art Eigentum an der gekauften Sache, das solange bestehen blieb, bis das Darlehen zurückgezahlt wurde.

Verkaufte jemand eine fremde Sache, wurde der Käufer nicht Eigentümer. Denn es gab keinen gutgläubigen Erwerb. Der Eigentümer konnte sie vom Käufer herausverlangen. Also musste der sich an seinen Verkäufer halten. Wir sprechen hier heute von Rechtsmängelhaftung. Der Verkäu-

fer musste den Käufer bei der Verteidigung unterstützen, notfalls den Prozess als Beklagter selbst führen. Weigerte er sich, oder verlor er den Prozess, dann konnte der Käufer den Preis zurückverlangen, mit einer deliktischen Klage (*dike bebaioseos*). Es ist mehr oder weniger dasselbe wie die Eviktionshaftung im römischen Recht (Rdz. 148). Das Delikt des Verkäufers sah man darin, dass er unberechtigt Geld genommen hatte. Unberechtigt insofern, als er keine entsprechende Gegenleistung erbringen konnte.

Was war, wenn die Sache zwar dem Käufer gehörte, aber nicht in Ordnung war? In unserer Terminologie: Was war mit der Sachmängelhaftung? Wahrscheinlich gab es nur einen Rechtsbehelf beim Kauf von Sklaven, wenn sie – bestimmte? – Krankheiten hatten, die man nicht erkennen konnte. Der Käufer musste sie innerhalb eines Monats nach dem Erwerb wieder auf den Markt bringen und dies den fünf Marktbeamten (*agoranomoi*) erklären, in Gegenwart des Verkäufers. Man nannte das *anagogé*, zurückbringen. Danach konnte er auf Rückzahlung des Kaufpreises klagen. Auch dies war eine deliktische Klage (wohl: *dike andropodou*), für die es ein besonderes Gesetz gab. Vielleicht gab es das gleiche Verfahren auch für den Kauf von Zugvieh. Darauf deutet eine Bemerkung des Aristoteles im „Staat der Athener“ (§ 52.2). Außerdem gab es ein Gesetz, das bewusste Täuschungen beim Kauf von Waren auf dem Markt verbot, während die normale Sachmängelhaftung ja auch eingreift, wenn der Verkäufer den Fehler gar nicht kennt. Weitere Rechte hatte der Käufer nicht. Die allgemeine Haftung für Mängel der Kaufsache ohne Täuschung oder Verschulden – bei uns heute: Rücktritt oder Minderung – ist eine Erfindung der Römer (Rdz. 149).

Ein typisches Beispiel für die wenigen uns überlieferten zivilrechtlichen Fälle ist der Prozess des Epikrates gegen Athenogenes. Typisch auch deswegen, weil wir nicht wissen, wie das Gericht entschieden hat. Der Fall ist überliefert in einer Rede des Hypereides. Er spielt um das Jahr 330 v. Chr. in Athen. Beklagter war Athenogenes. Hypereides hat die Rede für Epikrates geschrieben:

119. Der Prozess um den Betrug des Athenogenes

Der hatte sich in einen jungen Mann verliebt, einen Sklaven des Athenogenes. Wollte ihn unbedingt kaufen und ließ sich deshalb die Bedingungen diktieren. Athenogenes hatte drei Buden auf dem Markt, verkaufte dort Salben und parfümierte Öle. Eine davon wurde von Midas betrieben, ebenfalls Sklave des Athenogenes, mit seinen beiden Söhnen, von denen einer derjenige war, in den Epikrates sich verliebt hatte. Er musste alle drei kaufen und das Geschäft dazu. Der Preis war sehr hoch. 40 Minen, das sind 4 000 Drachmen. Der normale Preis für einen Sklaven lag zwischen

150 und 300 Drachmen. In der versiegelten Urkunde mit den einzelnen Vertragsbedingungen (*synthekai*) war außerdem vereinbart, dass Epikrates das Geschäft mit allen Aktiven und Passiven übernimmt. Es waren einige Gläubiger des Midas genannt und ergänzt, dass Epikrates auch diejenigen Schulden übernäme, die Midas möglicherweise noch bei anderen haben könnte. Athenogenes hatte ihm gesagt, die Warenvorräte im Laden seien mehr als genug, um die Außenstände auszugleichen. In den nächsten drei Monaten entdeckte Epikrates, dass es insgesamt fünf Talente waren. Eine ungeheure Summe. 30 000 Drachmen. Nach unserem Geld mindestens eine Million Euro. Athenogenes hatte ihn reingelegt. Er war ruiniert. Und klagte auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages.

Es muss die *dike blabes* gewesen sein. Ihre Erfolgsaussichten waren an sich nicht gut. Strafbar war der Betrug sowieso nicht. Aber es gab auch kein allgemeines zivilrechtliches Gesetz, das bei Täuschung die Ungültigkeit von Verträgen anordnete. Hypereides führt zwar vier andere gesetzliche Bestimmungen an. Aber sie regelten spezielle Tatbestände, die hier nicht gegeben waren. Zum Beispiel die Täuschung bei Kleingeschäften auf dem Markt. Hier war aber nicht eine einzelne Ware gekauft, sondern das ganze Geschäft, mit dem Geschäftsführer und seinen Söhnen. Allenfalls eine Analogie war möglich, und so war es von Hypereides auch gemeint. Er wusste, dass seine Argumentation nicht zwingend war und setzte deshalb auch noch eine Stufe tiefer an. Beim Sklavenkauf. Hier gab es Regeln für alte Schulden von Sklaven. Es haftete nämlich der jeweilige spätere Eigentümer immer auch für denjenigen Schaden, den der gekaufte Sklave früher einem anderen zugefügt hatte. Wenn man einen solchen Sklaven gekauft hatte und wegen solcher alten Schulden in Anspruch genommen wurde, konnte man den Kauf rückgängig machen. Das war genauso wie bei einer unerkannten Krankheit. Der Sklave war genauso wertlos. Aber das ganze galt nur für deliktische Schädigungen. Es galt nicht für vertragliche Schulden, die ein Sklave im Auftrag und für Rechnung seines Eigentümers gemacht hatte. Dafür haftete dieser allein. Spätere nicht. Es sei denn, der spätere Eigentümer hatte im Kaufvertrag ausdrücklich die Übernahme zugesagt. Wie Epikrates. Aber dann war es kein verdeckter Mangel mehr, wie bei unbekannten Deliktschulden. So dass die Regel eben doch nicht passte. Allenfalls war wieder eine Analogie möglich. Weil Epikrates nicht gewusst hat, dass es so viele Schulden waren. Insofern waren sie ja verdeckt. Aber wir wissen es nicht. Möglich ist es durchaus, dass die Mehrheit der Richter gegen Athenogenes gestimmt hat.

Die *misthosis* ist ein Vertragstyp, der sich auch bei den Römern findet. In ihm sind Vereinbarungen zusammengefasst, die wir heute als Miete und Pacht, Dienstvertrag und Werkvertrag streng unterscheiden. Nicht so die Griechen und Römer. Für sie war das alles ein und dasselbe. Wobei die Römer eine räumliche Vorstellung hatten. Sie sprechen von *locatio-conductio* (Rdz. 152). *Locare* ist das Hinstellen. Ich stelle etwas hin, das ein anderer mitnimmt (*conducere*), um es später wiederzubringen, also eine Sache, die vermietet, verpachtet oder bearbeitet werden soll. Beim Dienstvertrag stellt man sich selbst hin. Die Vorstellung der Griechen ist zeitlich. *Misthos* bedeutet den Lohn, das Entgelt für eine zeitlich begrenzte Überlassung, im Gegensatz zum Kauf, der den endgültigen Übergang der Sache zur Folge hat.

Im Grundsätzlichen, in den juristischen Wirkungen dieses Vertrages unterscheiden sich Griechen und Römer noch stärker. Auch die *misthosis* begründet letztlich keine klagbaren Verpflichtungen. Es gibt keine Vertragsklagen wie die römische *actio locati* und *actio conducti*. Nehmen wir nur das Beispiel der Pacht. Es gibt zwar eine *dike karpou* auf den Pachtzins. Aber sie hat nichts mit dem Vertrag zu tun. Sie steht dem Eigentümer gegen jeden zu, der das Grundstück nutzt. Egal ob mit oder ohne Vertrag. Also auch gegen den nichtberechtigten Besitzer, wie wir ihn heute nennen. Es ist eine deliktische Klage aus dem Eigentum. Der Vertrag hat nur zwei Funktionen. Zum einen, dass der Verpächter während der Vertragszeit nicht auf Herausgabe klagen kann. Denn in dieser Zeit entzieht ihm der Pächter das Grundstück nicht unrechtmäßig. Also gibt es keine *dike blabes*. Wobei die Griechen wohl die Vorstellung hatten, der Pächter sei fast wie ein Eigentümer, er habe – in unserer Terminologie – ein dingliches Recht. So dass Hans Julius Wolff sogar von einer Übertragung des Eigentums auf Zeit spricht. Das ist das eine: Und die andere Wirkung des Vertrages besteht darin, dass mit ihm bei der Pacht die Höhe der Vergütung für die *dike karpou* genau bestimmt, konkretisiert wird, ohne dass wir wissen, wie sie berechnet wurde, wenn es einen Vertrag nicht gab.

Beim Darlehen ist die altertümliche deliktische Vorstellung besonders deutlich. Sie erklärt sich ganz einfach daraus, dass die Griechen bis in die hellenistische Zeit meinten, der Darlehensschuldner würde fremdes Geld zurückhalten, nämlich das des Gläubigers. Noch heute findet man das im normalen Sprachgebrauch. Er gibt mir mein Geld nicht zurück, sagt man. In den attischen Reden ist das gang und gäbe. Erst die Römer haben die klare juristische Trennung vollzogen. Mit der Auszahlung des Darlehens erwirbt für sie der Schuldner dinglich das Eigentum am Geld und wird gleichzeitig schuldrechtlich zur Rückzahlung verpflichtet. So weit waren die Griechen noch nicht. Eine vertragliche Verpflichtung aus dem Darle-

hen gibt es für sie nicht. Der Gläubiger klagt mit der *dike blabes*. Was die bemerkenswerte Folge hat, dass sie im Ergebnis flexibler sind. Denn bei der *dike blabes* konnten Zinsen – als zusätzlicher Schaden – ohne Weiteres mit einberechnet werden, auch wenn sie nur formlos vereinbart waren. Das war bei der *actio certae creditae pecuniae* der Römer nicht möglich. Dort mussten Zinsen in einem zusätzlichen Vertrag förmlich versprochen werden. Mit der Stipulation (Rdz. 146). Im Übrigen war der normale Zinssatz gleich, hier wie dort ein Prozent im Monat, zwölf Prozent jährlich.

122. Bürgschaft

Im Gegensatz zum Darlehen gibt es für die Bürgschaft eine eigene Klage, die *dike engyes*. Was auf den ersten Blick verblüffend ist. Denn der Darlehensschuldner ist doch in erster Linie verpflichtet. Er haftet mit einer allgemeinen deliktischen Klage. Der Bürge, der nur unterstützend dazukommt, mit einer besonderen Klage, die den Namen des Bürgschaftsvertrages hat (*engye*). Die Erklärung hat Hans Julius Wolff gefunden, im Anschluss an Überlegungen von Franz Beyerle für das mittelalterliche deutsche Recht.

Auch die *dike engyes* war nicht eine Klage, die sich aus einem bloßen Vertrag ergibt. Auch hier haftet der Bürge, weil er vorher etwas bekommen hat. Nämlich den Schuldner. Jedenfalls ist das die Erklärung für die frühe Zeit, in der sich diese Klage entwickelt hat. Sie ist sehr alt.

Die Lösung ergibt sich über das griechische Wort. Es ist *engye*, bezeichnet nicht nur die Bürgschaft, sondern auch die Eheschließung, den formalen Akt, mit dem ein Vater seine Tochter einem Mann in die Ehe gibt (Rdz. 115). *Engyān* heißt in die Ehe geben. Und es bedeutet gleichzeitig, als Gläubiger mit einem Bürgen einen Bürgschaftsvertrag abschließen. Nicht umgekehrt. Also nicht vom Bürgen aus gesehen. Warum das gleiche Wort für Eheschließung und Bürgschaft? Das war die Frage, die Hans Julius Wolff stellte. Die Antwort fand er bei Franz Beyerle. Der hatte schon 1927 herausgefunden, dass im alten deutschen Recht die Begründung eines Bürgschaftsvertrages ursprünglich in der Übergabe des Schuldners an den Bürgen bestand. Der Gläubiger übergab den Schuldner an den Bürgen, sozusagen zu treuen Händen. Ähnlich wie ein Vater seine Tochter ihrem Mann anvertraut. Bei der Bürgschaft natürlich mit einem anderen Zweck. Der Bürge sollte dafür sorgen, dass der Schuldner bei Fälligkeit zur Verfügung des Gläubigers steht und zahlt. Andernfalls haftete er selbst. Aus der Übergabe des Schuldners. Mit der *dike engyes*. Das ist so ähnlich, wie wenn ein Eigentümer etwa gegen einen Entleiher mit der *dike blabes* vorgeht, wenn der ihm eine Sache nicht zurückgibt. Also letztlich auch eine deliktische Klage. Die hier nur einen eigenen Namen brauchte, weil nicht das Eigentum des Gläubigers geschädigt wurde, sondern ein Recht an der Person des Schuldners, das es in alten Zeiten gab, bis Solon die Schuld knechtschaft abgeschafft hat.

Wie überall wurden auch in Griechenland Forderungen nicht nur über Personen gesichert, sondern auch über Sachen. Das einfachste war das Faustpfand an beweglichen Sachen (*enechyron*). Es wurde mit der Abrede gegeben, dass der Gläubiger es verkaufen und den Erlös behalten könne, wenn der Schuldner bei Fälligkeit nicht zahlt. Dann gab es im Wesentlichen noch zwei besitzlose Pfandrechte, häufig an Grundstücken. Am häufigsten war wohl der „Verkauf auf Lösung“ (*prasis epi lysei*). Der Schuldner verkaufte dem Gläubiger sein Grundstück mit der Abrede, dass die Rückzahlung des Geldes als Rückkauf des Grundstücks gilt (Lösung). Bis zur Fälligkeit blieb er weiter dort, obwohl das Eigentum auf den Gläubiger übergegangen war. Dessen Recht wurde durch Grenzsteine (*horoi*) bekannt gemacht, auf denen geschrieben stand, wem das Land zur Sicherung verkauft worden war. Man hat viele davon in Attika gefunden. Das andere besitzlose Pfand war die Hypothek (*hypotheke*). Wörtlich: Was unter der Schuld liegt, das Unterpfand. Wahrscheinlich hatte sie sich zuerst beim Seedarlehen entwickelt. Schiff und Ladung blieben zunächst im Eigentum des Schuldners, verfielen aber dem Gläubiger, wenn das Geld nicht rechtzeitig gezahlt wurde. Von vornherein bestand ein dingliches Recht des Gläubigers, das er auch dann durchsetzen konnte, wenn inzwischen ein Dritter die Sache erworben hatte.

In einem Bereich des Rechts waren die Griechen weiter als alle anderen, besonders die Athener. Da hat sie bis heute niemand übertroffen. In der Rechtsphilosophie. Die Griechen sind die ersten gewesen, die experimentierend nachgedacht haben über Staatsverfassung und Recht.

Es begann mit den Sophisten, wie man sie nannte. In der Krise des peloponnesischen Krieges treten am Ende des 5. Jahrhunderts in Athen Männer auf, die nicht nur den Glauben an die alten Götter verloren haben, sondern die ganze Ordnung in Frage stellen. Die „griechische Aufklärung“ (Hegel). Von den Göttern weiß ich nichts, sagte Protagoras. Niemand kann beweisen, dass es sie gibt. Denn sie sind nicht zu sehen. Aber man kann auch nicht sagen, dass es sie nicht gibt. Also ist der Mensch das Maß aller Dinge, „der seienden, wie sie sind, und der nicht-seienden, wie sie nicht sind“. Damit handelte er sich ein Asebieverfahren ein und die Verbannung.

Mit dem Glauben an die Götter schwindet die Legitimation überkommenen Rechts. „Das Recht dient nur dem Vorteil der Mächtigen“, soll Thrasymachos gesagt haben. „Die Natur hat uns zu Brüdern, Freunden und Mitbürgern gemacht, nicht das Gesetz“: Hippias in einer Rede vor Philosophen in Athen. Hier erscheint zum erstenmal der Gegensatz, der bis heute geblieben ist. Der Gegensatz von Natur und Gesetz, von *physis* und *nomos*. Von Natur sind wir alle gleich. Nur das Gesetz macht die Unterschiede. „Das Gesetz ist der Tyrann der Menschen“. Auch

diesen Satz soll er dort gesagt haben, wie Platon berichtet, der – „natürliche“ – ganz anderer Meinung war. Und schließlich kam Alkidamas mit der Schlussfolgerung, die die antike Gesellschaft am radikalsten in Frage stellte. Er soll gesagt haben, Gott habe alle Menschen frei geschaffen. Die Natur habe niemanden zum Sklaven gemacht. Nur das Gesetz.

Es war die Geburtsstunde des europäischen Naturrechts. Naturrecht ist Nachdenken über Recht, manchmal nur Philosophie. Ab und zu, wie im 17. und 18. Jahrhundert in Mitteleuropa, wenn dieses Nachdenken unmittelbar auf die Gestaltung und Anwendung von Recht einwirkt, dann ist es Recht (Rdz. 249). Naturrecht ist zunächst die Behauptung, dass etwas Recht sein muss oder nicht Recht sein kann, weil es der Natur des Menschen entspricht oder weil es ihr widerspricht. Und weil die Menschen entweder für oder gegen eine Regelung sind, gibt es auch zwei Arten von Naturrecht. Wie man bei Ernst Bloch lernen kann, im schönsten Buch darüber: „Naturrecht und menschliche Würde“, 1961. Es gibt forderndes Naturrecht und bewahrendes.

Es beginnt mit dem fordernden. Die Sophisten fordern Veränderung, sind der Widerspruch gegen Herrschaft und Sklaverei. Also brauchte man dringend eine Gegenargumentation. Die kam mit Platon und Aristoteles. Sehr elitär und konservativ bei Platon, liberaler bei Aristoteles. Auch sie argumentieren mit der Natur des Menschen. Drehen also den Sophisten das Argument im Mund herum. Zum Beispiel deren Kritik am Staat und seinen Gesetzen, die der Natur des Menschen widersprüchen. *Anthropos physis politikon zoon esti*, schreibt Aristoteles in seiner „Politik“ (1253 a 2). Der berühmte Satz. Fast immer wird er falsch verstanden. *Zoon politikon* heißt nicht politisches Wesen. *Politikos* ist abgeleitet von *polis*, der Stadtstaat mit seinen Gesetzen. Also richtig übersetzt: Der Mensch ist von Natur ein staatliches Wesen. Deshalb gehören Staat und Recht zu seiner Natur. Es gibt keinen Widerspruch zwischen ihr und dem Recht. Auch die Sklaverei ließ sich so begründen. Aus der Natur des Menschen. Ein langer Abschnitt ist das in seiner „Politik“ (1254 a 9 bis 1255 b 39), viele Seiten, vielleicht weil er doch ein schlechtes Gewissen hatte. Herrschen und Beherrschwerden, schreibt er, gehören zur Natur des Menschen. Es gibt immer Starke und Schwache. Schon mit der Geburt zeigt sich, wohin die Reise geht. Deshalb herrschen auch die Männer über die Frauen. Natürliche Ungleichheit. Manche Menschen sind klein und gedrungen und stark und damit geeignet für körperliche Arbeit. Wenn sie dann noch „an der Vernunft nur soweit teilhaben“, um gerade die Befehle anderer verstehen zu können, dann sind sie die geborenen Sklaven. *Physei douloi*, Sklaven von Natur. Die anderen sind groß und schlank und klug. Unbrauchbar für schwere Arbeit, aber perfekt im Befehlen. Freie